

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2011

Nr. 2011/65

Däniken: Beschwerde gegen den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Däniken betreffend Winterdienst

1. Feststellungen

- 1.1 Ab Januar 2010 wurde Herbert Bihler, Bachstrasse 7, 4658 Däniken, mehrmals auf der Bauverwaltung Däniken vorstellig und forderte die Gemeinde auf, einen durch seinen Nachbarn auf dem Trottoir der Bachstrasse deponierten "grösseren" Schneehaufen zu entfernen. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Gemäss Aussage Herbert Bihlers habe ihm der Bauverwalter in einem Gespräch am 23. Januar 2010 mitgeteilt, dass die Gemeinde die Strasse vom Schnee zu befreien habe, als Werkeigentümerin der Strasse für Personen- und Sachschaden hafte und notfalls das Trottoir auch in Handarbeit räumen müsse.
- 1.2 Am 2. Februar 2010 stellte Herbert Bihler – offenbar gestützt auf die erhaltene mündliche Auskunft – der Gemeinde Däniken Fr. 7.50 für die Schneeräumung vom 30. Januar 2010 an der Bachstrasse 7 in Rechnung. Weitere Rechnungen und Mahnungen für die Schneeräumung durch Herbert Bihler an die Adresse der Gemeinde folgten.
- 1.3 Mit Schreiben vom 11. Februar 2010 bemängelte Herbert Bihler die Schneeräumung an der Bachstrasse, verlangte inskünftig auch die Winterreinigung des Trottoirs (was in den letzten 37 Jahren unterblieben sei) und forderte die Gemeinde auf zu einer beschwerdefähigen Begründung mit Rechtsmittelbelehrung. Es fanden diverse Gespräche zwischen Vertretern der Gemeinde und Herbert Bihler statt, worin Herbert Bihler die Problematik hinsichtlich der Schneeräumung mehrfach erklärt und begründet wurde.
- 1.4 Mit Schreiben vom 26. Februar 2010 teilte die Bauverwaltung Herbert Bihler wie zuvor schon mündlich mit, aus welchen Gründen die Bachstrasse nicht vom Schnee befreit werden könne: die Gehwege seien zu schmal, um diese mit den vorhandenen technischen Mitteln vom Schnee zu befreien, wenn Autos am Strassenrand parkiert seien; zudem wäre die Bachstrasse auch bei freier Strasse nur einspurig befahrbar, ein Kreuzen wäre unmöglich. Das Trottoir der Bachstrasse werde gestützt auf § 21 Strassengesetz (BGS 725.11) wie bis anhin gemäss den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Winterdienstes der Gemeinde nicht vom Schnee befreit. Die Rechnung Herbert Bihlers werde aufgrund der genannten Tatsachen nicht beglichen.
- 1.5 Ebenfalls am 26. Februar 2010 führte Herbert Bihler "Aufsichtsbeschwerde" beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Däniken, eventuell wegen Nichtgewährens des rechtlichen Gehörs, gegen die verantwortlichen Personen, in erster Linie gegen den Präsidenten der Baukommission bezüglich der Vernachlässigung der Winter-Unterhaltungspflicht.

Er bezog sich auf seine Eingabe vom 11. Februar 2010, zu welcher er keine Antwort erhalten habe. Er ersuchte den Gemeinderat, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen und inskünftig, wie sonst in der ganzen Gemeinde üblich, auch die Trottoirs an der Bachstrasse (oder wenigstens eines) vom Schnee zu räumen.

- 1.6 Am 14. März 2010 forderte Herbert Bihler die Gemeinde wieder schriftlich auf, das Trottoir der Bachstrasse bis am 15. März 2010 vom Schnee zu befreien.
- 1.7 Am 15. März 2010 erhob Herbert Bihler erneut "Aufsichtsbeschwerde" beim Gemeinderat, im Grundsatz dieselbe wie jene vom 26. Februar 2010 unter Bezugnahme auf die bisherige Korrespondenz.
- 1.8 Mit Beschluss vom 26. März 2010 wies der Gemeinderat Däniken die "Aufsichtsbeschwerde" von Herbert Bihler vollumfänglich ab und eröffnete den Beschluss Herbert Bihler mit Rechtsmittelbelehrung, wonach dieser innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden könne.
- 1.9 Mit Eingabe vom 7. April 2010 erhebt Herbert Bihler, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Vögeli, Baslerstrasse 44, 4601 Olten, beim Regierungsrat des Kantons Solothurn "Beschwerde" gegen den Entscheid des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Däniken vom 26. März 2010 mit den Anträgen, die Einwohnergemeinde Däniken sei anzuweisen, in Zukunft auch die Trottoirs an der Bachstrasse in Däniken vom Schnee zu räumen, wie sie es bei anderen Trottoirs im Dorf tue. Eventualiter sei zumindest eines der beiden Trottoirs vom Schnee zu räumen, u.K.u.E.F. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Gemeinde gemäss § 21 Strassengesetz die öffentlichen Strassen - wozu gemäss § 6 Strassengesetz auch Gehwege gehörten - nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Mittel von Schnee zu räumen habe, soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten sei. Die Trottoirs vom Schnee zu befreien sei im vorliegenden Fall für die Gemeinde weder unmöglich noch unzumutbar.
- 1.10 In ihrer Vernehmlassung vom 11. Juni 2010 beantragt der Gemeinderat Däniken die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, u.K.u.E.F.
- 1.11 Am 27. Oktober 2010 führte eine Vertretung des instruierenden Bau- und Justizdepartements einen Augenschein vor Ort durch. Anwesend waren die Vertreter der Vorinstanz, des Kreisbauamtes II sowie der Beschwerdeführer und dessen Vertreter.
- 1.12 Für die Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Formelles

- 2.1 Als Erstes gilt es im vorliegenden Fall zu prüfen, um was für eine Art Beschwerde es sich bei derjenigen vom 7. April 2010 handelt. Fraglich erscheint, ob es sich um eine Gemeindebeschwerde nach § 199 Absatz 2 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) oder um eine Aufsichtsbeschwerde nach § 211 Absatz 1 GG handelt. Herbert Bihler hat bereits am 26. Februar 2010 und am 15. März 2010 Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht,

wobei er beide explizit als Aufsichtsbeschwerde bezeichnet hat. Diese sind denn auch vom Gemeinderat Aufsichtsbeschwerden genannt und mit Beschluss vom 26. März 2010 abgewiesen worden.

- 2.2 Entscheidend ist nicht die Bezeichnung von Eingaben an die Behörden, sondern deren rechtliche Qualität. Gemäss § 70 Absatz 1 GG ist der Gemeinderat generell das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. In seinen Aufgabenbereich fällt deshalb auch der Winterdienst auf den Gemeindestrassen, selbst dann, wenn die konkrete Ausführung dieser Aufgabe an eine andere Stelle, etwa eine Bauverwaltung, delegiert worden ist. Verlangt nun ein Einwohner vom Gemeinderat, auf welchem Weg auch immer, eine bestimmte Leistung des Winterdienstes, so ist die Antwort des Gemeinderats ein anfechtbarer Feststellungsbeschluss bezüglich der einzelfallweisen Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe. Der Beschluss des Einwohnergemeinderats Däniken vom 26. März 2010 ist deshalb ein letztinstanzlicher Beschluss einer Gemeindebehörde im Sinne von § 199 Absatz 2 GG. Herbert Bihler ist davon besonders berührt und hat ein schutzwürdiges eigenes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Die Beschwerde vom 7. April 2010 wurde frist- und formgerecht beim Regierungsrat erhoben, sodass darauf einzutreten ist. Für den subsidiären Rechtsbehelf einer Aufsichtsbeschwerde gemäss § 211 Absatz 1 GG, welcher sich gegen allgemeine Missstände in einer Gemeindeverwaltung richtet, bleibt vorliegend kein Raum.

3. Materielles

3.1 Rechtliche Grundlagen

§ 21 Absatz 1 Strassengesetz bestimmt, dass die öffentlichen Strassen bei Schneefall nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Mittel, soweit wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten, vom Schnee geräumt werden. Gemäss § 6 gehören unter anderem auch Gehwege zum Strassenareal. Nach § 21 Absatz 2 Buchstabe b Strassengesetz obliegt der Winterdienst für Gemeindestrassen den Gemeinden. Die Bachstrasse ist eine Gemeindestrasse, weshalb die Pflicht der Gemeinde Däniken zur Schneeräumung der Bachstrasse folglich grundsätzlich bejaht werden kann. Allerdings ist diese Pflicht immer unter dem Aspekt der vorhandenen technischen und personellen Mittel zu betrachten und die Schneeräumung muss sowohl ökonomisch wie auch ökologisch zu verantworten sein.

Der Vertreter des Beschwerdeführers führt aus, dass die Einschränkungen von § 21 Strassengesetz nicht bezwecken würden, der Gemeinde einen Freipass für einen generellen Verzicht auf die Schneeräumung zu geben. Die Gemeinde könne bei richtiger Auslegung dieser Bestimmung lediglich nicht zu Unmöglichem oder Unzumutbarem verpflichtet werden. Im vorliegenden Fall sei aber keine dieser Einschränkungen anwendbar. Eine Räumung der Gehwege – oder zumindest von einem der beiden – wäre technisch und wirtschaftlich ohne weiteres effizient möglich und zumutbar und entspreche dem Auftrag der Gemeinde gemäss Strassengesetz.

Die Vertreter der Gemeinde führen aus, dass sie keinen "Freipass für einen generellen Verzicht zur Schneeräumung" geltend machen würden. Vielmehr gäbe es Gründe, welche gegen

eine regelmässige Schneeräumung sprächen und dem Beschwerdeführer bestens bekannt seien.

3.2 Wahrnehmung der Schneeräumungspflicht durch die Gemeinde

Der Beschwerdeführer führt aus, die Gemeinde komme ihren Pflichten bei der Schneeräumung nicht nach und unterhalte das Trottoir nicht pflichtgemäss. Sie nehme damit auch bewusst Unfälle in Kauf. Es sei keine zulässige Argumentationsweise, dass für die Fussgänger und für den Zutritt zu den Liegenschaften gar nichts gemacht werde, nur damit Autos in jedem Fall und jederzeit auf der Bachstrasse – einer Quartierstrasse ohne Durchgangsverkehr – kreuzen könnten. Der motorisierte Verkehr würde in keiner Weise eingeschränkt, wenn auch die Trottoirs geräumt würden.

3.2.1 Schmale Gehwege/Strasse

Die Gemeindevertreter führen aus, die Fahrbahn der Bachstrasse sei 490 cm breit und damit schmaler als andere Strassen in Däniken, die Situation sei somit nicht identisch mit anderen Orten in der Gemeinde. Darüber hinaus sei die Strasse links und rechts von einem Trottoir flankiert, welche nur 110 cm breit und damit ebenfalls schmaler seien als andere Gehwege im Gemeindegebiet – die Normbreite sei 180 cm. Zudem stünden die Strassenlaternen zum Teil auf dem Gehweg und würden die Trottoirbreite sogar noch verringern. Die Garageneinfahrten seien ausnahmslos sehr steil und im Winter würden viele Anwohner ihre Autos deswegen regelmässig an der Strasse parkieren – dies verringere den Strassenraum noch zusätzlich. Bei entlang der Strasse parkierten Autos seien die Gehwege an der Bachstrasse zu schmal, um sie mit technischen Hilfsmitteln vom Schnee befreien zu können. Aber auch wenn keine Autos an der Strasse parkiert seien, seien sowohl die Strasse als auch die Gehwege zu schmal, um beides vom Schnee frei zu halten und darüber hinaus noch die Hauszugänge nicht zu versperren. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass regelmässig Autos an der Bachstrasse parkiert seien und führt aus, dass fast alle Anwohner ihre Autos in der Garage parkieren würden, wenn es Schnee habe.

Die Bachstrasse sowie die anliegenden Gehwege sind tatsächlich schmaler als die anderen Strassen und Gehwege der Gemeinde (s. z.B. Eichweidstrasse gemäss Strassen- und Baulinienplan vom 7. März 1995, Blatt 7, Fahrbahn 600 cm und Trottoir auf einer Seite 200 cm). Die am Augenschein vom 27. Oktober 2010 erfolgte Messung hat ergeben, dass die Strasse eine Breite von 480 cm und die Gehwege eine Breite von 110 cm und 120 cm aufweisen. Insbesondere die Gehwege liegen somit deutlich unter der Normbreite von 180 cm. Die telefonische Nachfrage bei der Polizei Kanton Solothurn, Polizeiposten Dulliken, hat im Übrigen bestätigt, dass an der Bachstrasse sehr oft – wenn auch meistens legal – parkierte Autos vorzufinden sind (auch im Winter); an der Bachstrasse parkierte Autos erschweren die Schneeräumung noch zusätzlich.

3.2.2 Fehlender Platz für Schneehaufen/Walmbildung auf Gehwegen

Die Gemeindevertreter führen Folgendes aus: Beidseitig entlang der Bachstrasse seien in kurzer Abfolge Zufahrten und Zugänge zu den Häusern angelegt, weshalb geräumter Schnee nur beschränkt deponiert werden könne. Der Schnee, der von der Bachstrasse ge-

räumt werde, müsse auf den Gehwegen deponiert werden, andernfalls ein Kreuzen von zwei Autos nicht möglich wäre. Im übrigen Gemeindegebiet würden die derart auf den Gehwegen entstehenden Walme kein Problem darstellen, da die Normgehwege genügend breit seien, damit nach wie vor Platz für einen Fussgängerweg bestehe. Die Gehwege an der Bachstrasse seien allerdings zu schmal, um neben dem gelagerten Schnee und ohne die Hauseingänge und Einfahrten zu versperren, noch einen Weg für Fussgänger zu bahnen. Würde der Schnee von den Gehwegen weggeräumt, so würde er zu Haufen getragen, was vermutlich wiederum zu Beschwerden von Anwohnern führen würde. Die Schneeräumung könne sowieso kaum für alle zufriedenstellend durchgeführt werden. Deswegen sei der Gemeinde diesbezüglich auch ein gewisser Handlungsfreiraum zu gewähren. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Ausführungen und ist der Meinung, es habe genügend Platz, um den Schnee zu deponieren (z.B. in den Gärten).

Das Kreisbauamt II hat nach eigener Beurteilung der Situation vor Ort am Augenschein vom 27. Oktober 2010 die Ausführungen der Gemeinde bestätigt. Diese erscheinen nach dem durchgeführten Augenschein als plausibel.

3.2.3 Vorhandene Mittel/Anschaffung neuer Mittel

Die Vertreter der Gemeinde führen aus, die vorhandenen technischen Hilfsmittel der Gemeinde Däniken würden den Schnee auf den Gehwegen gar nicht zu räumen vermögen – wiederum weil die Gehwege zu schmal seien. Die Gemeinde Däniken sei im Besitz von insgesamt drei Pflügen (zwei kleinere und ein grosser). Die Gehwege seien jedoch auch für die kleinen Pflüge zu schmal. Der kleinere Schneepflug weise bei vollem Einschlag des Pfluges eine Breite von 135 cm auf, währenddem der Gehweg wie schon erwähnt eine Breite von 110 cm habe. Die Gemeinde könne nicht verpflichtet werden, für eine einzige Strasse in der Gemeinde ein neues Hilfsmittel anzuschaffen, welches sonst nirgendwo eingesetzt werden könne. Einer allfälligen Schneeräumung von Hand stünden die fehlenden personellen Ressourcen der Gemeinde entgegen. Bezüglich der Mittelausstattung der Gemeinde bestehe kein Handlungsbedarf.

Der Vertreter des Beschwerdeführers ist der Ansicht, die Gemeinde könne ohne weiteres mit ihren Maschinen auch die Trottoirs an der Bachstrasse vom Schnee befreien, alle anderen Gemeinden seien dazu auch in der Lage. Vielleicht müsse etwas langsamer gefahren werden, falls sich ein Auto am Strassenrand befinden sollte, dies gelte aber auch bei anderen Strassen. Die Gemeinde müsse sich eventuell noch eine kleine Maschine anschaffen, mit welcher auch die Trottoirs geräumt werden könnten, was aber zur Grundausstattung jeder Gemeinde gehöre.

Der Schnee auf den Gehwegen kann mit den momentan vorhandenen Mitteln nicht entfernt werden, auch eine Schneeräumung nur auf einem Trottoir ist somit mit den vorhandenen Maschinen nicht möglich. Diese Ansicht der Gemeinde deckt sich mit den Wahrnehmungen am Augenschein und den dort gemachten Ausführungen der Vertreter des Kreisbauamtes II. Ob die Trottoirs allenfalls mit einem kleineren Schneeräumungsgerät technisch vom Schnee befreit werden könnten, braucht vorliegend nicht untersucht zu werden. Eine Neuanschaffung beispielsweise einer Schneefräse wäre einerseits nicht verhältnismässig, da die Gemeinde diese neue Maschine sonst nirgendwo einsetzen könnte. Andererseits wäre eine Schneefrä-

se nicht praktikabel. Auch hier müsste der Schnee, welcher sich auf den Trottoirs befindet, irgendwo hingeschafft werden (Gärten, Hauseinfahrten etc.), was mit einiger Sicherheit zu Reklamationen führen würde. Ein Verladen des Schnees und ein Abtransport mittels Kleinstlaster wäre zwar möglich, jedoch unverhältnismässig.

3.2.4 Priorität für Schneeräumung auf Fahrbahn

Die Vertreter der Gemeinde führen weiter aus, dass sie sich aus den genannten Gründen darauf beschränken würden, dass wenigstens die Strasse immer sauber, für die Autos befahrbar und auch ein Kreuzen zweier Autos möglich sei. Dies habe Priorität gegenüber den Gehwegen.

Diese Ansicht ist aufgrund der herrschenden Verhältnisse vertretbar und jedenfalls nicht unhaltbar.

3.3 Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots?

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, es sei eine klare Rechtsverletzung, dass sich die Gemeinde ganz generell weigere, die Trottoirs an der Bachstrasse überhaupt vom Schnee zu befreien. Die Anwohner an der Bachstrasse würden so von der Gemeinde anders und schlechter behandelt als die anderen Einwohner in Däniken. Sie hätten das gleiche Recht darauf, die Gehwege zu benützen. Namentlich der Beschwerdeführer sei darauf angewiesen. Es sei ersichtlich, dass die Gemeinde die Trottoirs anderer Strassen – z.B. der benachbarten Eichweidstrasse – ohne weiteres räumen könne. Der Beschwerdeführer beruft sich demnach auf eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

Die Gemeinde bestreitet die behauptete klare Rechtsgleichheitsgebotsverletzung mit den oben angeführten Argumenten. Die Schneeräumung an der Bachstrasse habe bisher nie zu Beschwerden Anlass gegeben und die Bewohner der Bachstrasse hätten offenbar jeden Winter ihre Häuser erreichen können.

Das gemäss Artikel 8 BV in allen Rechtsbereichen geltende Gebot der Rechtsgleichheit verlangt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Artikel 8 BV ist dann verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist. Am Augenschein vom 27. Oktober 2010 hat sich bestätigt, dass die Bachstrasse sowie die dazugehörenden Gehwege um einiges schmaler sind als die anderen Strassen und Gehwege im Dorf. Aufgrund dieser dort herrschenden ungleichen Verhältnisse ist eine ungleiche Handhabung des Winterdienstes an der Bachstrasse im Vergleich zu den anderen Strassen gerechtfertigt.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat kommt nach Würdigung aller Umstände, dem am 27. Oktober 2010 vorgenommenen Augenschein und den fachlichen Beurteilungen des Kreisbauamtes II zum Schluss, dass die Haltung der Vorinstanz vertretbar ist. Die Argumente und Ausführungen der Gemeinde können nachvollzogen werden, sind rechtmässig und der Entscheid des Ge-

meinderates vom 26. März 2010 ist nicht zu beanstanden. Der Gemeinde muss gerade im Bereich des Winterdienstes ein grosser Ermessensspielraum zuerkannt werden, da sie erfahrungsgemäss die Schneeräumung nie zu jedermanns Zufriedenheit erledigen kann. Der angefochtene Beschluss erweist sich im Lichte dieser Erwägungen als richtig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

5. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

5.1 Nach § 37 Absatz 2 und § 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) i.V.m. § 101 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1) trägt die unterlegene Partei die Verfahrenskosten. Diese sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie belaufen sich gemäss § 17 Absatz 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'000.00 (inkl. Entscheidgebühr). Dieser Betrag ist mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 1'000.00 zu verrechnen.

5.2 Gemäss § 39 VRG können im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat Parteientschädigungen zugesprochen werden. Vorliegend stellen sowohl der – unterlegene – Beschwerdeführer als auch der Gemeinderat ein entsprechendes Begehren. In ständiger Praxis machen Regierungsrat und Departemente die Prüfung, ob im Beschwerdeverfahren bei Sachentscheiden eine Parteientschädigung ausgerichtet werden kann, von drei formellen Elementen abhängig: 1. In der Beschwerdesache muss ein Gesuch um Parteientschädigung gestellt werden, 2. Der Beschwerdeführer muss obsiegen, 3. Der Beschwerdeführer muss von einer Drittperson (Anwalt) vertreten sein. Dem zwar anwaltlich vertretenen, aber unterlegenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Es sind – neben der Tatsache, dass die Gemeinde gar nicht anwaltlich vertreten ist – keine Gründe ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

6. Beschluss

6.1 Die Beschwerde von Herbert Bihler, v.d. Rechtsanwalt Daniel Vögeli, Olten, wird abgewiesen.

6.2 Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden auf Fr. 1'000.00 festgesetzt. Sie sind von Herbert Bihler, Däniken, v.d. Rechtsanwalt Daniel Vögeli, Olten, zu tragen. Die Verfahrenskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet.

6.3 Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.

Kostenrechnung

Daniel Vögeli, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 44, 4601 Olten
(i.S. Herbert Bihler, Bachstrasse 7, 4658 Däniken)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431000/A 81087 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	1'000.00	
		<u>Fr.</u>	<u>0.00</u>

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (mh)

Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2010/33)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Däniken, Gemeinderat, Gemeindehaus, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken (**Ein-schreiben**)

Daniel Vögeli, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 44, Postfach 126, 4601 Olten (**Einschreiben**)